



Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

öffentlich

Betreff:
Wassergebühren in der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum:	05.12.2019
Eingang Büro der SVV:	05.12.2019
weitergeleitet an das Büro OBM:	05.12.2019
Termin der Beantwortung:	19.12.2019
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	08.01.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Mit Urteil vom 22.05.2019 (VG 8 K/14) hob das Verwaltungsgericht Potsdam Gebührenbescheide für Wasser und Abwasser der Landeshauptstadt Potsdam für die Leistungszeiträume 2010 bis 2012 auf, da sie in Teilen für fehlerhaft und nichtig befunden wurden.

Konkret wurde festgestellt:

1. Es entsteht ein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot gem. Brandenburgischem Kommunalabgabengesetz, indem mit den Gebühren unternehmerische Gewinne erzielt werden. Gewinne, die die Stadt aus der Beteiligung an der EWP erziele, hätten zugunsten des Bürgers in die Gebührenkalkulation eingestellt werden müssen. Der Umstand, daß die Anteile an der EWP nur indirekt über die Stadtwerke gehalten werden, sei unerheblich.
2. Die Kalkulation für einzelne Jahre erscheinen nicht plausibel. Mögliche Mehreinnahmen der Vorjahre seien nicht gemäß den Vorgaben einbezogen worden.
3. Der Einbezug von Kosten der Rekommunalisierung der Potsdamer Wasserversorgung ist unzulässig.

Zur Zeit ist unklar, ob und in welchem Umfang in den derzeit geltenden und geplanten Gebührensatzungen Kostenbestandteile enthalten sind, die im o.g. VG-Urteil angesprochen wurden. In Presse und Fachpublikationen wurde und wird diesbezüglich empfohlen, unter Verweis auf vorgenannte Gerichtsentscheidung gegen Bescheide Widerspruch einzulegen.

Um die Bürger nicht im Unklaren darüber zu lassen, um Widerspruchs- und Klagewellen zu vermeiden, aber auch um weiteren Imageverlust der Landeshauptstadt Potsdam zu vermeiden, sollten die Sachverhalte umgehend geklärt werden.

Dazu fragen wir den Oberbürgermeister:

- 1. Enthalten die derzeit geltenden und geplanten Satzungen für Wasser und Abwasser der Landeshauptstadt Potsdam Kostenbestandteile, die im o.g. Gerichtsentscheid als fehlerhaft und nichtig befunden wurden?**

Mit Urteil vom 22. Mai 2019 (VG 8 K/14) hob das Verwaltungsgericht Potsdam 6 angegriffene Gebührenbescheide für Trink- und Schmutzwasser der Jahre 2010 bis 2012 auf. Die Entscheidung wirft eine Reihe schwieriger und für die Landeshauptstadt Potsdam über den Einzelfall hinausweisender Fragen auf, die obergerichtlich für Brandenburg bislang nicht geklärt sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Gewinne der EWP dem Überdeckungsausgleich nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG unterliegen und daher „gebührenmindernd“ eingesetzt werden müssen. Diese Annahmen des Verwaltungsgerichts halten aus der Sicht der Landeshauptstadt Potsdam einer rechtlichen Prüfung nicht stand und können daher das erstinstanzliche Urteil nicht stützen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen, die die Landeshauptstadt Potsdam zwischenzeitlich auch eingelegt hat. Damit wurde zunächst der Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert. Die EWP berechnet für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung Entgelte an die Landeshauptstadt Potsdam. Diese sind Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung, werden jährlich fortgeschrieben und enthalten auch einen angemessenen Anteil für Gewinn.

2. Wie gedenkt die Landeshauptstadt Potsdam diesem Umstand Rechnung zu tragen?

Zunächst ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes dazu abzuwarten. Ob oder inwieweit dann im Ergebnis eine Anpassung der Gebührenkalkulationen erforderlich ist, kann heute nicht vorausgesagt werden.